

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

Antrag Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf) vom 21. Juni 2024

Geschäft RG 041/2024: Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

§ 9 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 EnG SO (Ziff. I.) sollen lauten:

² In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige ~~kantonale~~ **kommunale** Behörde der Standortgemeinde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde ~~unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden des Kantons~~. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

³ **Die Standortgemeinden können die Zuständigkeiten für das Planungs- und Bauverfahren dem Kanton übertragen. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden zwingend zur berücksichtigen.**

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.

Begründung:

Die Planung und der Bau von Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen sind sehr grosse Bauwerke in vorwiegend unberührten Landschaften mit entsprechenden Auswirkungen auf Natur- und Landschaft und auch auf die Bevölkerung. Den Standortgemeinden ist daher ein umfassendes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einzuräumen, bzw. es soll dieses belassen werden. Die vorliegende Totalrevision des Energiegesetzes sieht in § 9, Abs. 2 vor, die Zuständigkeit für das Planungs- und Bauverfahren neu an den Kanton zu delegieren und den Gemeinden diese Kompetenzen, welche ihnen von Gesetzes wegen zusteht, zu entziehen. Dies ist nicht korrekt und ist gemäss meinem Antrag zu korrigieren.

Bis heute ist im Richtplan geregelt, dass die Standortgemeinden bei potentiellen und im Richtplan ausgeschiedenen Eignungsgebieten bei Bauanfragen solcher Anlagen entscheiden können, ob ein Nutzungsplanverfahren überhaupt eingeleitet wird. Zudem ist ebenfalls geregelt, dass die Gemeinde die zuständige Planungs- und Baubehörde in diesen Fällen ist (§135 PBG). Solche Solarfreiflächeeignungsgebiete und Windkraftanlageeignungsgebiete werden im Richtplanverfahren zukünftig ausgeschieden oder sind bereits ausgeschieden und die Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen werden auf Grundlage von Nutzungsplänen gebaut. Mit der notwendigen Nutzungsplanung für solche Anlagen entfällt dieses Gebiet dem Gebiet ausserhalb der Bauzone und ist somit nicht im Zuständigkeitsbereich (für Planung- und Bauverfahren) des Kantons. Für die Baubewilligung ist somit nicht das Verfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone massgebend, sondern es handelt sich dabei um sogenannte «Spezialbauzonen», für welche die Gemeinden die zuständige Planungs- und Baubehörde ist. Dies soll auch weiterhin im Grundsatz so bleiben. Sollten Gemeinden aufgrund des umfangreichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren oder anderer Beweggründe für Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen entscheiden, dass dem Kanton die Zuständigkeit für das Planungs- und Bauverfahren übertragen werden soll, soll dies gemäss meinem Änderungsantrag möglich sein. In diesem Fall sind die Anliegen der

Standortgemeinden aber zwingend zu berücksichtigen, so wie dies auch die UMBAWIKO mit ihrem Antrag eindeutig verlangt. Den Standortgemeinden soll in jedem wichtigen Planungs- und Bauverfahrensschritt ein umfassendes Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht garantiert werden. Nur so können die wichtigen Anliegen der Standortgemeinden, der Bevölkerung und der Grundeigentümer in die Verfahren eingebracht und berücksichtigt werden.